PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO

- GRZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GFZ — Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- nur Einzelhäuser zulässig

EINRICHTUNGEN UND ANLAGENZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHE, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINSCHAFT, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 8 BauGB

- Flächen für Gemeinschaft
- F — Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- unterirdisch, genaue Lage nebulaser (Bei Durchführung der Planung fortführen)

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Zweckbestimmung
- Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

- Fläche zur Regelung des Wasserabflusses

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von F.schn- für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entw.-klung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
- Anpflanzen Bäumen, Sträuchern und Sträuchern sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- Anpflanzen: Erhalten
- Bäume / Bäume
- Sträucher / Sträucher
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BuchstabeA und Abs. 6 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
- Firstrichtung
§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- Vorhandene Gebäude
- Betonelemente (Abriss)
- Abriss
- z.B. 6,50 — Maßzahl in Metern
- z.B. 125 — Flurstücksnummer

Planzeichnung -Teil A II

M 1:4840, Flur 17, Flurst. 130

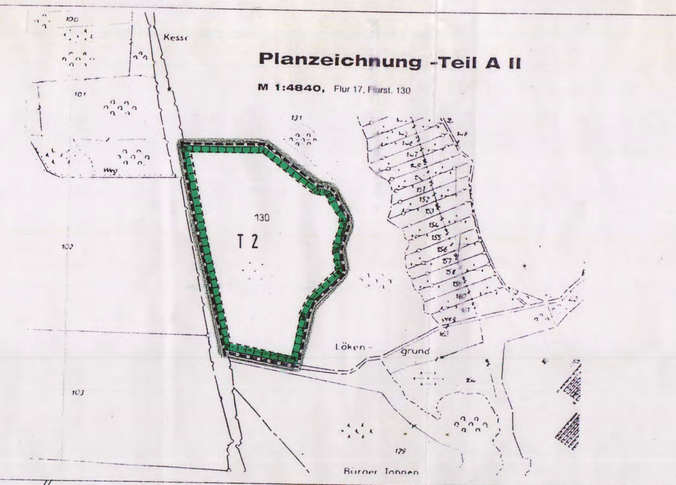

Planzeichnung - Teil A III

M 1:4840, Flur 17, Flurst. 84

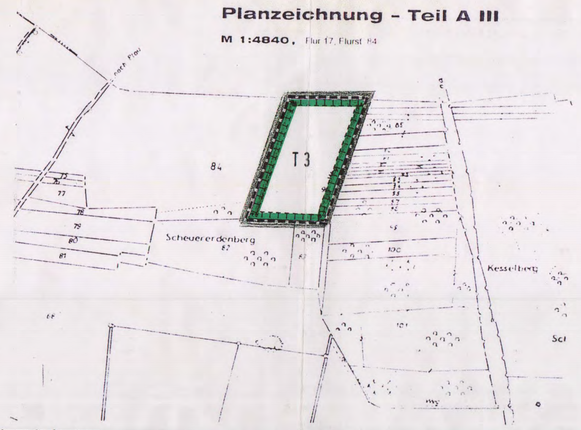

PLANZEICHNUNG - TEIL A I

M 1:1000

Straßenprofile (nicht bindend) unmaßstäblich

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 6 BauNVO

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit ist § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von bis zu 20 m² zulässig.

1.1.3 Einrichtungen und Anlagen für Hundehaltungen sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

1.2.1 Tankstellen sind nicht zulässig. Somit ist § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

2.1 Alle notwendigen Versorgungsanlagen und -leitungen sind in den öffentlichen Erschließungsflächen zu errichten bzw. zu verlegen.

3. Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

3.1 Das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken wird, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird, in die öffentliche Regenwasserkanalisation in den Straßen- und Wegeflächen eingeleitet.
Die Straßenentwässerung erfolgt über den Regenwasserteich im südlichen Bereich des Plangebiets im Oberlauf in den Saaalfang zwischen „Lütter Straße" und „Eiche" (ehemaliger Klärteiche des „Vogelsang") in die „Ebke".

3.2 Alle Schmutzwasserentsorgungsleitungen werden in den öffentlichen Erschließungsflächen mit Anschluss an das städtische Abwassernetz verlegt.

4. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

4.1 Die öffentliche Grünfläche ist mit Rasen gemäß Ansaatliste 6 grün anzulegen.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Auf der mit T_1 (Teilgeltungsbereich AI) bezeichneten Fläche ist eine achtreihige Strauchhecke gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen, Pflanzfläche 3.525 m.
Je 10 m² Fläche ein Strauch. Die Pflanzung eines Laubbaumes gemäß Pflanzliste 2.
Der Flächenraum ist auf einer Breite von 5 m mit Rasen des Anssat ste 6 anzusäen.

5.2 Die Ersatzmaßnahme T_1 (Teilgeltungsbereich AII) ist eine extensiv genutzte Waldwiese mit einer jährlich nicht vor Ende Juli erfolgenden Mahd unter Abfuhr des Mahdgutes. Ein wechselweiser Rückschnitt (Turnus 10 Jahre) der Randbereiche auf 15 m breiter ungemähter Streifen zur eigenständigen Mantel-/Saumentwicklung zu belassen.
Im Zuge der Ersatzmaßnahme T_1 (Teilgeltungsbereich AIII) wird die derzeitige Ackerfläche in eine Waldfläche umgewandelt. Die Aufforstung erfolgt gemäß Pflanzliste 2.
Randlich der Aufforstungsfläche ist auf einer Breite von 12 m ein naturnaher Waldrand aus typischen, standortheimischen Gehölzarten mit der Qualität 80/100, v., 3TR, im Pflanzabstand 1 x 1 m entsprechend folgender Artenliste zu entwickeln.
Artenauswahl Waldrand (Pflanzliste 1).

5.3 Die Anpflanzungen der Maßnahmen T_1 und T_1 sind durch Einzäunungen gegen Wildverbiss zu schützen.

5.4 Das Regenrückhaltebecken mit einer Fläche von 400 m² im Nordwesten des Plangebietes ist mit Flachwasserufern zu versehen. die Beckensohle ist partiell zu verdichten.

5.5 Parkplatzflächen und Grundstückszufahrten im allgemeinen Wohngebiet sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster, wassergebundene Decke) herzustellen.

5.6 Für die Bepflanzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen sind Wurzelschutzeinbeugröben von mindestens 12 m² vorzusehen.

6. Lärmschutzmaßnahmen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

6.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Lärmpegelbereiche und die dazugehörigen Abstandsmaße zur dem nächstgelegenen Lärmquelle „Lütter Straße" entsprechend der folgenden Tabelle[1] festgelegt:

Lfd.-Nr.	Lärmpegel-bereich[1]	maßgebl. Außenlärmpegel in [dB(A)]	Abstandsmaß zur Mitte der „Lütter Straße" in [m] von	bis
1	I	bis 55	65	
2	II	56 bis 60	28	65
3	III	61 bis 65	10	28
4	IV	66 bis 70		10

6.2 Bei allen Gebäudeseiten mit schutzbedürftigen Räumen sind aus Gründen des Schallschutzes die Forderungen an die Luftschallämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 einzuhalten.

6.3 In Anlehnung an die DIN 4109 – Pkt. 5.5.1 kann der Außenlärmpegel für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite (offene Bebauung) um 5 dB(A) gegenüber dem Sonst gültigen, reduziert werden.

6.4 Für Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung sind ab Lärmpegelbereich II schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, die die Einhaltung der resultierenden Luftschalldämmung ($R'_{w,res}$) des gesamten Außenwandbauteiles gewährleisten.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

7.1 Pflanzungen auf öffentlichen Flächen

7.1.1 Im Plangebiet sind entlang den Straßen und Wegen Bäume der Pflanzliste 3 nach den Darstellungen in der Planzeichnung zu pflanzen. Dabei ist die bestehende Reihe Aus platanoides an der Straße „Am Vogelsang" (Planstraße Typ D) mit weiteren Bergahornen zu ergänzen.
Unterschiedorte für das Anpflanzen von Bäumen dürfen im Pflanzabstand verändert untereinander Ausnahmen zugelassen werden, wenn Leitungen oder Gebäude oder sonstige Zu- und Abfahrten zu den einzelnen Grundstücken es erfordern.

7.1.2 Auf den öffentlichen Parkflächen am Wittstocker Weg ist für je 5 Stellplätze ein Baum der Pflanzliste 3 zu pflanzen.

7.1.3 Das Gelände der Feuerwehr ist nördlich, westlich und östlich mit einer dreireihigen Strauchhecke der Pflanzliste 1 einzugrünen.

7.2 Pflanzungen auf privaten Flächen

7.2.1 Je 100 qm versiegelter Fläche sind 3 Obstbäume (Pflanzliste 5) oder ein Laubbaum der Pflanzliste 4 zu pflanzen.

7.2.2 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen (13.2.1. PlanzV) im nördlichen Bereich des Plangebiets sind Bäume der Pflanzliste 4 gemäß Planzeichnung zu pflanzen.
Die Fläche ist zusätzlich mit Rasen der Ansaatliste 6 einzusäen.

7.3 Die Pflanzungen und Begrünungen im öffentlichen und privaten Bereich haben innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Hoch- und Tiefbauarbeiten (auch in Teilbereichen) gemäß DIN 18915 und 18916 zu erfolgen. Die Pflanzungs- und Entwicklungspflege ist für 3 Jahre zu sichern. Bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.

8. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
§ 135a und 135b BauGB

8.1 Alle festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach den Punkten 4, 5 und 7.1 des Textes fallet die Stadt zweifelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Grundstückseigentümer aus. Zur Deckung ihres Aufwandes für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen erhebt die Stadt einen Kostenerstattungsbetrag. Die Ersattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Ausgleichsmaßnahme durch die Stadt. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die Kosten werden gelend gemacht, sobald die Grundstücke auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Kosten für die von der Stadt durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden auf die zugeordneten Grundstücke verteilt. Der Verteilungsmaßstab ist die zulässige Grundfläche.

8.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen auf privaten Flächen sind mit der Pflanzpflicht gemäß Punkt 7.2.1 des Textes zu verrechnen.

9. Bauordnungsrechtliche Vorschriften
§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V

9.1 Geltungsbereich
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten in den allgemeinen Wohngebieten mit eingeschnittiger Bauweise.

9.1.1 Fassadenoberfläche und Farbgebung
Die Fassaden sind in rotem bis rot-braunem Ziegelsichtmauerwerk, glatt geputzt mit hellen Anstrichen oder Holz mit hellen Anstrichen auszuführen.

9.1.2 Dacheingangen
Die Dacheingangen dürfen 30 bis 55° betragen.

9.1.3 Dacheindeckungen
Die Dächer sind mit Pfannen in roten Farbtönen einzudecken.

9.1.4 Garagen
Die Fassaden sind in der Oberflächengestaltung und der Farbgebung dem Hauptgebäude anzugleichen.
Die Dacheingang darf die für die Hauptgebäude vorgeschriebene Dachneigung von mindestens 30° unterschreiten, jedoch nicht weniger als 15° betragen.
Die Dacheindeckung ist im Farbton dem Hauptgebäude anzugleichen.
Die Firsterstreckungen zur Dachneigung und Dacheindeckung gelten auch für Carports.

9.1.5 Einfriedungen
Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nur als Holzlattenzaun ausgeführt werden. Die Höhe der Einfriedung muss mindestens 0,60 m betragen und darf 0,80 m nicht überschreiten.

10. Pflanzlisten

10.1 Pflanzliste 1

Betula pendula / Weißbirke, Cornus sanguinea / Hartriegel, Crataegus monogyna / Weißdorn, Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen, Frangula alnus / Faulbaum, Ilex aquifolium / Stechpalme, Prunus spinosa / Schlehe, Rhamnus catharica / Echter Kreuzdorn, Rosa canina / Hundsrose, Rubus Fruticosus / Brombeere, Salix caprea / Salweide, Salix cinerea / Aschweide, Sambucus nigra / Schwarzer Holunder, Sorbus Aucuparia / Eberesche, Viburnum opulus / Schneeball.

Pflanzabstand: 1 x 1 m
Qualität: 125/150, w., 3 TR

10.2 Pflanzliste 2

Acer campestre / Feldahorn, Acer Pseudoplatanus / Bergahorn, Sorbus aucuparia / Eberesche, Ulmus glabra / Bergulme, Quercus robur / Stieleiche.

Pflanzabstand: je 10 m² Pflanzfläche 1 Baum
Qualität: Hei, 175/200, 2 x v.

10.3 Pflanzliste 3

Acer pseudoplatanus / Bergahorn, Tilia cordata / Winterlinde, Quercus robur / Stieleiche.

Pflanzabstand: gemäß Planzeichnung
Qualität: StU 18/20, 3 x v.

Ergänzung der vorhandenen Baumpflanzung mit Bergahorn.

10.4 Pflanzliste 4

Acer pseudoplatanus / Bergahorn, Carpinus betulus /Hainbuche, Quercus robur /Stieleiche, Tilia cordata / Winterlinde, Ulmus glabra / Bergulme.

Pflanzabstand: gemäß Planzeichnung
Qualität: StU 18/20, 3 x v.

10.5 Pflanzliste 5

Äpfel (Altlinder Pfannkuchen, Ahrenchnapfel, grüner Boskoop, Danziger Kantapfel, Dobersner Rosette, Gesterffer Reiner, Grawensteiner, Herrenburger Pfannkuchen, Kaiser Wilhelm)
Kirsche (Werdersche Braune, Teichmes Schwarzer Knorpel, Schwarze Königin, Kaisers Kirsche)
Kirsche (Alexander Lucas, Blumenbachs Butterbirne, Bosco Flaschenbirne, Gellerts Butterbirne, Josephin von Mecheln, Konferenzbirne)
Pflaume (Wangereimn, Erwinger Frühe, Hauszwetsche)
Qualität: StU 10/12, 2 x v.

10.6 Ansaatliste 6

10 % Bromus erectus / Aufrechte Trespe, 35 % Festuca ovina / Schafschwingel, 15 % Festuca rubra agg. / Rotschwingel, 10 % Poa compressa / Flachen Rispengras, 20 % Poa pratensis / Wiesenrispengras, 5 % Lolium perenne, 5 % Kräuterzusatz: Achillea millefolium, Centaurea jacea, Salvia pratensis, Sanguisorba minor, Onobrychis viciifolia, Daucus carota, Galium verum, Leontodon autumnalis, Pimpinella saxifraga lanceolata, Lotus corniculatus, Medicago lupulina).

10.7 Pflanzliste 7

- Fagus sylvatica / Buche (95 %)
- Quercus robur / Eiche (5 %)

Pflanzabstand: 1 x 1,5 m
Qualität: Forstpflanzen, 100, v.

Hinweise:

* Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

* Bodendenkmalpflege

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege **spätestens** zwei Wochen vor Termin **schriftlich** und **verbindlich** mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich borgen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung endet 4 Werktage nach Zugang der Anzeige.
3. Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Baustellenbesichtigung einzuladen.

Alllasten

Sollten im Zuge der Realisierung des Vorhabens Ablagerungen zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden wie

- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

hat dies auf der Grundlage des § 23 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V der Antragsteller der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Pirchim) anzuzeigen.

Von der ... der Endstufe für saarp Bauanlagen sollte zur Bewehrung der bautechnischen Eigenschaften ... Grundstück eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.

Elektroleitungen

Die vorhandenen Elektroleitungen sind in Abs. ... ... bei dem Versorgunsträger in die öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen.

* Trinkwasserschutzzone (TWSZ)
Der Teilgeltungsbereich AI des Bebauungsplanes liegt in der TWSZ III der Wasserfassung Plau. In diesem Bereich sind Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu beachten (SVGW – Arbeitsblatt 101).

* Die anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken kann auf Antrag und mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde auf ... des Baugrund ... versickert werden, auch auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.

Satzung

der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim
über den Bebauungsplan Nr. 3
„ ... Mühlenberg -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVO Bl. M-V 1998 S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... Beschluss-Nr. ..... und nach Anzeige bei der unteren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 – Mühlenberg - für das

* Flur 14, Flurstücke : 83/14 (Teilstück), 83/15 – 83/22, 86 – 99, 101/3 – 130 / jeweils Teilstücke (Teilgeltungsbereich AI)
* Flur 19, Flurstücke: 19/1 – 25 (Teilgeltungsbereich AI)

* Flur 17, Flurstück 130 (Teilgeltungsbereich AII)

* Flur 17, Flurstück 84 (Teilstück), (Teilgeltungsbereich A III)

in der Gemarkung Plau, bestehend aus der Planzeichnung (Teile AI, AII und AIII) und Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ... erfolgt.
Plau am See, den 16.02.04 Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.02.04 durchgeführt worden.
Plau am See, den 16.02.04 Der Bürgermeister

3. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde gemäß Anzeige-Erlass vom 06.05.1998 – AmtsBl. M-V – 509.1 - 2 (Amtsblatt M-V Nr. 20/1998) ist beteiligt worden.
Plau am See, den 16.02.04 Der Bürgermeister

4. Die vom der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.02.04 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden.
Plau am See, den 16.02.04 Der Bürgermeister

Begründung beschlossen und zur ... Plau am See, den ..... L. S. Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil AI, AII und AIII) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.05.04 bis 06.06.04 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 27.04.04 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Plau am See, den 16.04.04 Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.06.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Plau am See, den 16.06.04 Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 02.04.04 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung mit grob erfolgte, da die neuen örtlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 1000 (Flur 14), 1 : 1545 (Flur 19) und 1 : 2000 (Flur 17) noch nicht vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Parchim, den 07.06.04 Leiter des Vermessungsamtes

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Zifferl ... werden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teile AI, AII und AIII) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten .....
erneute öffentlich ausgelegen. (Dabei ist benimmt worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Plau am See, den ..... L. S. Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planungszeichnung (Teil AI, AII und AIII), Text (Teil B) wurde am 22.06.04 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung vom 22.06.04 gebilligt.
Plau am See, den 22.06.04 Der Bürgermeister

11. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim mit Schreiben vom ..... angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom ..... mitgeteilt, dass keine Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 246 Abs. 1e BauGB geltend gemacht werden.
Plau am See, den ..... L. S. Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsänderndes Beschluss der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... bestätigt.
Plau am See, den ..... L. S. Der Bürgermeister

13. Die Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil AI, AII und AIII) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Plau am See, den 05.05.04 Der Bürgermeister

14. Der ~~ungenaue~~ Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle bei ... Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind durch Aushang in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 06.05.04 in Kraft getreten.
Plau am See, den 11.05.04 Der Bürgermeister